

SATZUNG DES VEREINS VORSTAND DER ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR KINDER- UND JUGENDHILFE E. V.

vom 30. September 1971 in der Fassung vom 27. Juni 2025

§ 1 NAME

Der Verein führt den Namen: Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V. (kurz: Vorstand der AGJ e. V.). Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 ZWECK

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Zweck wird verwirklicht durch:

- die fachliche Kommunikation / Selbstverständigung mit der Kinder- und Jugendhilfe;
- das Bereitstellen von Serviceleistungen für Mitglieder der AGJ und für die Kinder- und Jugendhilfe;
- der Verein dient als Schnittstelle der Kinder- und Jugendhilfe zu anderen Gesellschaftsbereichen, insbesondere der Politik (Forum / Koordination der Kinder- und Jugendhilfe);
- Interessenvertretung der Kinder- und Jugendhilfe auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der Verein hat die Rechts- und Vermögensträgerschaft der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ inne.

Die AGJ hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erarbeitung einheitlicher Standpunkte der in der AGJ zusammengeschlossenen Verbände, Organisationen und Institutionen zu Fragen der Kinder- und Jugendhilfe;
- Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber Politik, Behörden, staatlichen Institutionen sowie der Öffentlichkeit. Lobby der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber anderen Politikbereichen, insbesondere in den Bereichen Familie, Bildung, Arbeitswelt und Umwelt;

- Information und Beratung der Mitglieder zu den für sie bedeutsamen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe;
- Erarbeitung von Stellungnahmen, Memoranden und fachpolitischen Äußerungen zu Fragen der Kinder- und Jugendhilfe für die Mitglieder, die Politik, die Ministerien und andere öffentliche Institutionen;
- Beobachtung und Auswertung zentraler fachlicher, organisatorischer und struktureller Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe in den Ländern, Kreisen und Gemeinden aus der Perspektive der Bundesebene;
- Anregung und Förderung der Zusammenarbeit der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe sowie damit zusammenhängender Gebiete auf nationaler und internationaler Ebene;
- Angebot von Gesprächs-, und Verhandlungsforen für Fragen der Kinder- und Jugendhilfe für alle in diesem Feld tätigen Akteur*innen und für die Durchführung von Fachveranstaltungen;
- Veranstaltung von Deutschen Kinder- und Jugendhilfetagen;
- Sammlung, Auswertung und Vermittlung von Fachinformationen und Fachliteratur und die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Themen der Kinder- und Jugendhilfe;
- Vergabe des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises – Hermine-Albers-Preis;
- Förderung der Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe und der Zusammenarbeit der verschiedenen Ausbildungssysteme und -ebenen der Kinder- und Jugendhilfe;
- Anregungen für die Jugendhilfeforschung – ein besonderer Schwerpunkt ist hierbei der Ausbau der angewandten Forschung;
- Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland.

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 MITGLIEDER

- 1) Die Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen. Mitglieder des Vereins sind die Mitglieder des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ auf die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu diesem Vorstand. Die ordnungsgemäße Bestellung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Vereins.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand der AGJ. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 6 ORGANE

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung des Vereins Vorstand der AGJ e.V. erfüllt die Aufgaben des Vorstands der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ.

- 1) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Wahrung der in § 3 genannten Aufgaben,
 - b) Feststellung des Haushaltsplans und Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Bestellung eines oder mehrerer Rechnungsprüfer,
 - e) Satzungsänderung,
 - f) Auflösung des Vereins,
 - g) Einrichtung und Bildung von Fachausschüssen und Arbeitsgruppen zur Unterstützung von Vereinsaufgaben.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird von dem bzw. der Vorsitzenden schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ihre Beschlüsse werden protokolliert und von dem bzw. der Sitzungsleiter*in unterzeichnet.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden den Mitgliedern spätestens am Vortag der Veranstaltung mitgeteilt.

4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In den Fällen des § 7 Buchstaben e) und f) ist eine Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder erforderlich.

5) Bei Abwesenheit eines Mitglieds werden dessen Mitgliedsrechte durch einen bzw. eine Abwesenheitsvertreter*in wahrgenommen.

§ 8 VORSTAND

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der bzw. die Vorsitzende der AGJ und die zwei bis vier stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

§ 9 GESCHÄFTSSTELLE

Der Verein ist Anstellungsträger für die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle der AGJ.

§ 10 AUFLÖSUNG

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das für Kinder und Jugend zuständige Bundesministerium, das es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden hat.